

- zeitlichen Umfang ihrer Arbeitsleistung im Monat der Schadensverursachung bzw. Schadensfeststellung entspricht.
- 7.1.4. Die Grundsätze für die Feststellung des monatlichen Tariflohnes sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen in Rahmenkollektivverträgen die materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen bis zu dem mehrfachen Betrag eines monatlichen Tariflohnes vorgesehen ist.
- 7.2. Bei der differenzierten Festsetzung des von einem Werk-tätigen zu leistenden Schadenersatzes ist in allen Fällen fahrlässiger Schadens Verursachung von den gesetzlichen Kriterien auszugehen (§ 113 Abs. 4 in Verbindung mit § 109 Abs. 2 GBA). Die für das schuldhaft, arbeitspflichtverletzende und schädigende Handeln maßgebenden Umstände, die sich hieraus für den Betrieb und die Volkswirtschaft ergebenden Auswirkungen sowie die im gegebenen Fall für die V/irksamkeit der materiellen Verantwortlichkeit als Mittel zur Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin bestimmenden Faktoren sind entsprechend ihrer Bedeutung und ihrem Verhältnis zueinander zu berücksichtigen. Die für die Differenzierung maßgebenden Umstände sind in den Gründen der Entscheidung darzulegen.
8. Geltendmachung und Verzicht auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit
- 8.1. Gemäß § 115 Abs. 1 GBA ist die materielle Verantwortlichkeit eines Werk-tätigen innerhalb einer Frist (vgl. Ziff. 8.3.) geltend zu machen.
- 8.1.1. Die Geltendmachung erfolgt durch einen Antrag vor der Konfliktkommission, durch eine Klage vor dem Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechts-sachen, oder durch einen Antrag im Strafverfahren. Der Antrag vor der Konfliktkommission gemäß § 24, 25 KKO bzw. die Klage gemäß § 21 AGO vor dem Kreisgericht ist auf die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit des Werk-tätigen- gerichtet. Mit dem Antrag gemäß § 198 StPO soll die materielle Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Verfolgung einer Straftat, mit dem Antrag vor der Konfliktkommission gemäß §§ 38, 39 KKO soll die materielle Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Beratung über eine Verfehlung festgestellt und durchgesetzt werden.
- 8.1.2. Die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 115 Abs. 1 GBA ist nicht erforderlich, wenn sich innerhalb der Frist zur Geltendmachung der Werk-tätige bei Schäden etwa bis zur Höhe von 10 % seines monatlichen Tariflohnes durch eine schriftliche Erklärung zum Ersatz verpflichtet bzw. zwischen ihm und dem Betrieb schriftlich vereinbart wird, daß und in welcher Weise er den Schaden selbst behebt (§115 Absätze 2 und 3 GBA). Die schriftliche Erklärung oder Vereinbarung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit vorliegen. Die Prüfung obliegt dem Betrieb.
- 8.2. Die im §115 Abs. 1 GBA geregelten Fristen zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit beginnen, wenn Schaden und Verursacher bekannt sind (vgl. Urteil des Obersten Gerichts, vom 31. Januar 1964, Za 55/63, OGA 4 S. 267, Neue Justiz 1964 S. 351). Die Zweijahresfrist beginnt unabhängig von dieser Kenntnis am Tage nach dem Eintritt des Schadens.
- 8.2.1. Wenn die für die Feststellung von Schäden und ihrer Verursacher verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes Kenntnis vom Schaden und Verursacher erlangt haben, besitzt der Betrieb diese Kenntnis. Hat der Leiter des Betriebes den Schaden verursacht, ist die vom Gesetz geforderte Kenntnis vorhanden, wenn sie ein verantwortlicher Mitarbeiter des übergeordneten Organs erlangt hat (vgl. Urteile des Obersten Gerichts vom 10. Januar 1963, Za 30/62, OGA 4 S. 60, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 7/1963 S. 161 und vom 19. Juli 1963, Za 22/63, OGA 4 S. 184).
- 8.2.2. Die Kenntnis vom Schaden liegt bereits vor, wenn eine vermögensmäßige Beeinträchtigung des sozialistischen Eigentums festgestellt wurde, auch wenn deren genaue Höhe noch ermittelt werden muß. Kenntnis vom Verursacher des Schadens hat der Betrieb bereits dann, wenn der Schaden auf Grund sachlicher Anhaltspunkte auf ein arbeitspflichtverletzendes Handeln eines bestimmten Werk-tätigen zurückgeführt werden kann (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 10. Januar 1963, Za 30/62, a. a. O.).
- 8.2.3. Werden Schaden und Verursacher nicht gleichzeitig bekannt, beginnt die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit mit der zuletzt erlangten Kenntnis.
- 8.3. § 115 Abs. 1 GBA enthält zwei unterschiedliche und selbständige Fristregelungen (vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 26. April 1933. Za 10/63, OGA 4 S. 137, Arbeit und Arbeitsrecht Heft 16/1963 S. 376).
- 8.3.1. Wenn das zum Schaden führende schuldhaft, arbeitspflichtverletzende Handeln zugleich eine Straftat (§ 1 StGB) darstellt, ist die materielle Verantwortlichkeit innerhalb der in §§ 82 ff. StGB geregelten Fristen nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers geltend zu machen.
- 8.3.2. In allen anderen Fällen ist die Frist unmittelbar § 115 Abs. 1 GBA zu entnehmen.
- 8.3.3. Ist die materielle Verantwortlichkeit des Werk-tätigen nicht innerhalb der Frist im §115 Abs. 1 Satz 1 GBA geltend gemacht worden, ergeben sich aber Anhaltspunkte dafür, daß das schuldhaft arbeitspflichtverletzende Handeln zugleich eine Straftat darstellt, ist das Verfahren auszuselzer und Mitteilung an den Staatsanwalt zu geben. Wird von der Einleitung eines Strafverfahren: abgesehen oder ein Strafverfahren eingestellt, ist der Anspruch als unbegründet zurückzuweisen. Wird gegen den Werk-tätigen ein Strafverfahren bzw. eine Beratung vor einem gesellschaftliche! Gericht durchgeführt, ist nach rechtskräftigen Abschluß in Abhängigkeit vom Ergebnis de Verfahrens zu entscheiden, ob die materielle Verantwortlichkeit rechtzeitig geltend gemacht worden ist.
- 8.3.4. Erläßt das Gericht einen Strafbefehl und lag ei: Schadenersatzantrag gemäß § 198 StPO vor. is der geschädigte Betrieb vom Gericht darauf hin